

# **Satzung**

## **Sportverein 1863 Belgershain e.V.**

Belgershain, 21.08.2007  
Eingetragen beim Amtsgericht Grimma, VR 124, 26.02.2008

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SV 1863 Belgershain e.V.

Er hat seinen Sitz in Belgershain und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „SV 1863 Belgershain e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnung des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Landessportbund Sachsen und dessen Dachverband ergänzend.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Im Abteilungsbereich Fußball sind die gesetzlichen Wechselfristen des Sächsischen Fußballverbandes einzuhalten.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, die alle 2 Jahre zu überarbeiten ist.

### Beschluss über neue Beitragsordnung

Wir haben von der Möglichkeit gebrauch gemacht, neben der Satzung eine Beitragsordnung zu erlassen. Dort sind Details zu finden, die die Regelungen zum Beitragswesen ergänzen. Die Beitragsordnung darf der Satzung aber nicht widersprechen und auch keine Regelungen enthalten, die zwingend in der Satzung zu regeln sind. Auf der Grundlage von § 7 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 21.08.2007 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und nochmals zu bestätigen, die der Vorstand in seiner Beratung vom 22.01.2006 übersichtlich und verständlich aufgearbeitet hat. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

### Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag

Bei monatlichen Zahlungen	Bei monatlichen Zahlungen	Bei jährlichen Zahlungen
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€ 4,00	€ 40,00
Jugendliche vom 15. bis 17. Lebensjahr	€ 4,50	€ 45,00
Mitglieder über 18 Jahre	€ 6,00 Fußball 8,00	€ 60,00 Fußball 80,00
Passive Mitglieder	€ 3,00	€ 33,00
Aktiv in mehreren Abteilungen, nur eine Zahlung in einer Abteilung	€ 8,00	€ 80,00

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Beiträge sind fällig bei monatlichen Zahlungen zum 1. eines Monats, bei halbjährlicher Zahlung zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Kalenderjahres. Bei einer jährlichen Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Juli fällig. Der 10% Rabattzahlungsbetrag bei pünktlicher Zahlungsweise bleibt unverändert.

Die Beitragsbemessungsangaben aus 2001 verlieren mit dem 01.01.2007 ihre Gültigkeit.

Übungsleiter und Funktionäre des Vereins sind gemäß den Gesetzlichen Richtlinien des Finanzministeriums – Vertrag vorausgesetzt- § 10 Estg zu bewerten.

## § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident, ist stets einzeln vertretungsberechtigt. Vizepräsident und

Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,-€ Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschafft) einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Techn. Leiter und dem Sportwart.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- Kontrolle und Bewertung nebenberuflicher Übungsleiter gem. § 3 Abs 26 Estg.
- Aufwand und Geldzuweisung für Spenden gem. 10b Estg. Grundsätzlich 2 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied (Kooperation) bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Bestätigung dann erfolgen sollte.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten und Vizepräsidenten einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten.

## § 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in den Belgershainer Nachrichten, Aushang des Schaukastens SV Belgershain sowie allen Abteilungsleitern bekannt gegeben und ist somit einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung im Anschluss eine zweite Versammlung durchgeführt wird, welche gemäß §13 der Satzung und unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sind weniger als 5% der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in öffentlicher Blockabstimmung. Geheime Abstimmung soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Block und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der Vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Ein Steuerbüro überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit sowie des Belegwesens. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

Alle 4 Jahre sind dem zuständigen Finanzamt sämtliche Unterlagen mit entsprechenden Prüfungsberichten und Bilanzen der Vereinsnützigkeit (E.V) nachzuweisen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung sowie die Beitragsordnung ist einstimmig am 21.08.07 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden und tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Grimma in kraft.

Manfred Erben

